

SAVS

Association Suisse
des chevaux arabes Shagya

Associazione Svizzera
dei cavalli arabi Shagya

**Shagya-Araberverband
der Schweiz**

**Reglement
über die Hengstleistungsprüfung
der zur Zucht anerkannten Shagya-Araber-Hengste
und Vollblutaraberhengste
für die Shagya-Araber-Zucht**

Der Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS) erlässt gestützt auf seine Zuchtbuchordnung ein Reglement über die Hengstleistungsprüfung für Shagya-Araber und Vollblutaraber für die Shagya-Araber-Zucht (nachfolgend HLP).

1. Allgemeines

- 1.1 Zur Selektion für die Zucht verlangt der SAVS nebst der Anerkennung eine Leistungsprüfung. Sämtliche in der Schweiz zur Zucht anerkannten Reinzucht-Shagya-Araber- und Vollblutaraberhengste für die Shagya-Araber-Zucht sind bis zur bestandenen Hengstleistungsprüfung nur provisorisch zur Zucht anerkannt. Die HLP muss spätestens im 2. Jahr nach der Anerkennung absolviert werden. Die Hengste müssen mindestens 5jährig sein, d. h. im Jahr der Prüfung das 5. Altersjahr vollenden. Mit Bestehen der HLP wird der Hengst definitiv zur Zucht anerkannt.
Nach Anerkennung des Hengstes (Körung) wird dem Besitzer die Wegleitung für die HLP mit den detaillierten Anforderungen ausgehändigt. Die Leistungsprüfungen werden in der Regel jährlich durchgeführt.
- 1.2 Von der HLP kann ein Hengst dispensiert werden, wenn dem Vorstand vor der Prüfung ein tierärztliches Zeugnis eingereicht wird. Der Vorstand hat das Recht, den Hengst durch einen Vertrauens-tierarzt untersuchen zu lassen. Daraufhin entscheidet der Vorstand über eine eventuelle Verlängerung der befristeten Deckbewilligung.
Bei alten Hengsten kann der Vorstand auf Gesuch hin eine Befreiung von der HLP aussprechen.
- 1.3 Das vorsätzliche oder unbeabsichtigte Verabreichen jeglicher Substanz, die nicht als übliche Nahrung bezeichnet werden kann und die Leistung, das Temperament oder die Korrektheit der Gänge eines Pferdes beeinflusst, ist verboten.
Die Experten können während der ganzen Prüfungszeit Dopingtests bei jedem Hengst verlangen.

2. Die Hengstleistungsprüfung

Diese besteht aus folgenden Teilen:

- 2.1 Rittigkeitsprüfung
- 2.2 Freispringen
- 2.3 Spezialprüfung (englisch geritten)
- 2.4 Distanzritt
- 2.5 Veterinärbericht

2.1 Rittigkeitsprüfung

Der Hengst wird vom Besitzer oder dessen Beauftragten in den drei Grundgangarten vorgestellt. Die Experten reiten das Pferd in der englischen Reitweise und erteilen eine Endnote von 0 bis 10.

2.2 Freispringen

Vorstellung des sich über Hindernisse frei bewegenden Hengstes ohne Reiterbeeinflussung. Die Experten erteilen eine Endnote von 0 bis 10.

2.3 Spezialprüfung

Geritten in englischer Reitweise – «Cross».

Eine Crossbahn mit 10 bis 15 festen Hindernissen (Dimension maximal 1x1 m, auch über Wälle und durch Wasser) auf zirka 3500 m Länge wird bewältigt. Die Experten erteilen eine Endnote von 0 bis 10.

2.4 Distanzritt

40 km Distanzritt Tempo 5 (= 12 km/Std.). Maximale Reitzzeit 200 Minuten mit 3 Veterinärkontrollen: am Anfang, auf der Strecke und am Schluss. Der Distanzritt gilt als bestanden, wenn die max. Reitzzeit eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Disqualifikationsgrund vorliegt.

2.5 Veterinärbericht

Für die ganze Prüfung sowie den Distanzritt erteilt der Veterinär eine Endnote von 0 bis 10.

3. Bestehen der Prüfung

Der Hengst muss, um die definitive Anerkennung zu erlangen, mindestens die Durchschnittsnote 6 aus den 4 Teilprüfungen erreichen und zusätzlich den Distanzritt bestehen. Eine Rangierung der Hengste wird nicht vorgenommen. Hengste, welche die HLP nicht bestanden haben, werden vorläufig von der Zucht suspendiert. Eine zweite Zulassung zur Hengstleistungsprüfung ist erlaubt.

Wenn ein Pferd auf Veranlassung des Veterinärs infolge Verletzung oder Krankheit aus der Prüfung genommen wird, muss die ganze Prüfung wiederholt werden. Über eine eventuelle befristete Verlängerung der Deckbewilligung bis zur nächsten Hengstleistungsprüfung entscheidet der Vorstand des SAVS.

Über den Zuchteinsatz von Hengsten, die zur HLP angemeldet wurden, jedoch aus stichhaltigen Gründen nicht starten können, entscheidet der Vorstand.

4. Notenskala

- 10 ausgezeichnet
- 9 sehr gut
- 8 gut
- 7 ziemlich gut
- 6 befriedigend
- 5 genügend
- 4 mangelhaft
- 3 ziemlich schlecht
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht
- 0 nicht ausgeführt

5. Hengstleistungsprüfungskommission

Der Vorstand des Shagya-Araberverband der Schweiz (SAVS) bezeichnet eine Hengstleistungsprüfungskommission bestehend aus 3 bis 5 Mitgliedern. Diese ist für die Durchführung der Hengstleistungsprüfung verantwortlich und zusammen mit den Experten und Tierärzten ermächtigt, die Anforderungen der HLP an lokale Verhältnisse anzupassen.

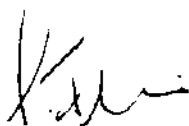
6. Expertengremium

Der Vorstand des SAVS bezeichnet auf Vorschlag der Hengstleistungsprüfungskommission den Veterinär und die Experten für die einzelnen Prüfungen.

16. März 1996

Shagya-Araberverband der Schweiz

Der Präsident:



Der Aktuar:



Der Stutbuchführer:



Ergänzung des Reglements über die Hengstleistungsprüfung der zur Zucht anerkannten Shagya-Araber- und Vollblutaraber- Hengste für die Shagya-Araberzucht.

Die Ergänzung des Reglements vom 16.03.1996 wurde am 27.02.2010 durch die ordentliche Generalversammlung des Shagya-Araberverbandes der Schweiz genehmigt.

1. Allgemeines

Neu: 1.4

Die Hengstleistungsprüfungen für Shagya-Araberhengste und Vollblutaraberhengste für die Shagya-Araberzucht können nach Bedarf mit einem ausländischen Verband durchgeführt werden, wenn dieser ebenfalls nach den Grundsätzen der ISG züchtet. Dabei werden die Vorgaben dieses Verbandes für die Beurteilung und Auswertung der Hengstleistungsprüfung sowie die dabei erreichte Gesamtnote vom SAVS übernommen.

Korrektur bei: 3. Bestehen der Prüfung

Der Hengst muss, um die definitive Anerkennung zu erlangen, mindestens die Durchschnittsnote 6 aus den 4 Teilprüfungen erreichen und zusätzlich den Distanzritt bestehen.

„aus den 4 Teilprüfungen“ soll gestrichen werden.